

H 61

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 30. Juli 1976

Datum	Inhalt	Seite
23. 7. 1976	Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes	287
23. 7. 1976	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen	292
23. 7. 1976	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes	292
23. 7. 1976	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	293
23. 7. 1976	Gesetz über die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Steuerberaterkammern	294
23. 7. 1976	Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	294
23. 7. 1976	Gesetz zur Bereinigung von Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes	294
20. 7. 1976	Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch	295
29. 6. 1976	Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (WaffVIM)	295
29. 6. 1976	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen	296
30. 6. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes	296
6. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Fischereischeinverordnung	296
8. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	296
9. 7. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst	297
9. 7. 1976	Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee	297
14. 7. 1976	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger	301
14. 7. 1976	Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM)	301
	Berichtigung des Finanzausgleichsgesetzes	302

**Gesetz
zur Änderung des Volksschulgesetzes
Vom 23. Juli 1976**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Volksschulgesetz vom 17. November 1966 (GVBl S. 402, ber. S. 501 und 1967 S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Volksschule umfaßt die für alle Schüler gemeinsame Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und die auf der Grundschule aufbauende Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9).“
2. In Art. 9 wird das Wort „Schülerjahrgang“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Schülerjahrgänge“ durch das Wort „Jahrgangsstufen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Jahrgänge“ durch das Wort „Jahrgangsstufen“ ersetzt.

4. Art. 12 erhält folgende Fassung:
„Art. 12
Vollschulen und Teilschulen

- (1) Eine Volksschule soll entweder alle Jahrgangsstufen umfassen (Vollschule) oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule (Teilschule).
- (2) Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann ausnahmsweise für die Jahrgangsstufen 5 mit 6 oder 7 mit 9 eine eigene Hauptschule errichtet werden (Teilhauptschule). Eine Teilhauptschule kann mit einer vollgegliederten Grundschule verbunden werden.“

5. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die beteiligten Gemeinden können ihre Aufgaben an der Verbandsschule im gegenseitigen Einvernehmen auch auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen, die ausschließlich von ihnen gebildet wird.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Übertragung auf eine Verwaltungsgemeinschaft zusammen mit der Schulerrichtung wirksam wird, entsteht kein Schulverband. Wird der Vertrag oder die Übertragung erst nach Entstehen des Schulverbandes wirksam, so erlischt gleichzeitig der Schulverband. Der Schulverband erlischt außerdem, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, die Übertragung auf eine Verwaltungsgemeinschaft sowie die Aufhebung der Übertragung bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Genehmigung muß den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der genehmigten Maßnahme angeben. Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung entsteht ein Schulverband.“

6. In Art. 15 Abs. 3 werden die Worte „oder wird er nach Art. 13 Abs. 4 aufgelöst“ gestrichen.

7. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Volksschule, die zwei oder mehr Teilschulen (Grundschule, Hauptschule, Teilhauptschule) umfaßt, kann für die verschiedenen Teilschulen verschieden große Schulsprengel haben.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

8. Art. 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schülerjahrgang“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

9. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender weitere Satz angefügt:

„Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, sofern der Schulwechsel den Aufsichtsbereich mehrerer Schulämter betrifft, trifft die Entscheidung das bisher zuständige Schulamt.“;

b) dem Absatz 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. aus dem Ausland zugezogene Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde einer für sie eingerichteten Klasse oder Unterrichtsstufe zugewiesen werden, die an einer anderen Volksschule eingerichtet ist.“;

die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

10. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) Kirchliche Genossenschaften, die über Lehrer verfügen, deren Ausbildung nicht hinter der Ausbildung der staatlichen Lehrer zurücksteht, können auf ihren Antrag von der Regierung durch Gestellungsvertrag mit der Erteilung von Unterricht an Volksschulen beauftragt werden. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich Angehöriger kirchlicher Genossenschaften, die als Pädagogische Assistenten ausgebildet sind.

(2) Die Regierung kann die kirchliche Genossenschaft mit der Leitung der Volksschule beauftragen.

(3) Angehörige kirchlicher Genossenschaften werden auch ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Vorbereitungsdienst und zur Anstellungsprüfung zugelassen.“

11. Art. 22 wird aufgehoben.

12. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren bei der Genehmigung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Verträge, bei der Übertragung der Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft und bei der Aufhebung der Übertragung (Art. 13 Abs. 3 und 5),“

b) in Nummer 6 werden die Worte „Zulassung und“ gestrichen.

13. Die Überschrift zu Abschnitt III erhält folgende Fassung: „Schulaufsicht, Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrer und Pädagogische Assistenten“

14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Dienstaufsicht über die Schulräte sowie die staatlichen Lehrer und Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 21 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten,“

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten,“

15. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 21 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht den Schülern übertragen sind,“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrgenommen wird,“

16. Art. 30 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 21 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind.“

17. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Das Staatliche Schulamt hat den gleichen Sitz wie die Kreisverwaltungsbehörde.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Schulamt wird gemeinsam von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister und einem Schulrat geleitet.“

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Landrat und der Oberbürgermeister können sich in der Leitung des Schulamtes auch durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt hat.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem Schulrat kann die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Schulamt können für den Aufgabenbereich des Schulrats nach Bedarf weitere Schulräte und Mitarbeiter zugeteilt werden. Der Landrat oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamtes oder der kreisfreien Gemeinde bestimmte Aufgabengebiete und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.“

18. Art. 32 erhält folgende Fassung:

„Art. 32

Aufgabenbereiche im Schulamt

(1) Zum Aufgabenbereich des Landrats und des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, zum Aufgabenbereich des Schulrats die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.“

19. Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34

Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied

Einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde an Stelle des Schulrats in widerruflicher Weise die Leitung des Schulamts übertragen werden, sofern es die in Art. 33 genannten Voraussetzungen erfüllt.“

20. Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35

Träger des Aufwands für die Schulämter

(1) Den Personal- und Sachaufwand für das Schulamt trägt — unbeschadet der Regelung in den Absätzen 2 und 3 — der Staat mit Ausnahme des Personal- und Sachaufwands für den Landrat oder den Oberbürgermeister, für deren Stellvertreter und für die Kreisbediensteten des Landratsamtes oder die Bediensteten der kreisfreien Gemeinde.

(2) Ist an Stelle des Schulrats nach Art. 34 einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied die Leitung des Schulamts übertragen, so trägt die kreisfreie Gemeinde auch den Personalaufwand für das Gemeinderatsmitglied und den Sachaufwand für das Schulamt.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, die für das Schulamt erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Bewirtschaftungskosten für die vom fachlichen Leiter des Schulamts und von den nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 zugeteilten Personen benutzten Räume werden außer im Falle des Absatzes 2 vom Staat ersetzt.“

21. Art. 36 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Erfüllung dieser Aufgaben ist er gegenüber den Lehrern und Pädagogischen Assistenten weisungsberechtigt.“

22. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrerkonferenz berät und beschließt die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen Maßnahmen und pflegt das gedeihliche Zusammenwirken ihrer Mitglieder.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz bindend.“

23. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des Lehrers und des Pädagogischen Assistenten“

b) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„In Erfüllung dieser Aufgaben ist er gegenüber den Pädagogischen Assistenten weisungsberechtigt.“

c) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Pädagogische Assistent unterstützt den Lehrer bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern und Schülergruppen wahr und wirkt bei Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.“

24. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat trägt den Aufwand für die Lehrer, die Pädagogischen Assistenten und das notwendige Verwaltungspersonal.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schüler, denen wegen der Aufnahme in ein Tagesheim oder eine Ganztagschule der gastweise Besuch einer anderen Volksschule gestattet worden ist (Art. 19), sowie für Fahrten zu lehrplanmäßigen Betriebs erkundungen im Rahmen des Faches Arbeitslehre,“

c) Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Klassenelternsprecher und den Elternbeirat.“

25. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Schulverbände können für jeden Gastschüler (Art. 19) einen Beitrag (Gastschulbeitrag) verlangen.“

b) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Schuldner des Gastschulbeitrages ist

a) in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 die Gemeinde, in der der Gastschüler wohnt oder sich ständig aufhält,

b) in den Fällen des Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Träger des Schulaufwands derjenigen Volksschule, in deren Sprengel der Gastschüler wohnt oder sich ständig aufhält,

c) in den Fällen des Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, in der der Gastschüler vor seiner Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung gewohnt oder sich ständig aufgehalten hat.“

26. Art. 44 Abs. 2 wird gestrichen.

27. Art. 46 erhält folgende Fassung:

„Art. 46

Vergütung für Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat für die von ihnen nach Art. 21 zur Verfügung gestellten Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung. Diese bemißt sich bei

1. Lehramtsanwärtern und Pädagogischen Assistenten im Vorbereitungsdienst nach den Anwärterbezügen für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit der Maßgabe, daß der Anwärtergrundbetrag zusammen mit der Unterrichtsvergütung das Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe zuzüglich Ortszuschlag nach Stufe 2 nicht übersteigen darf,

2. den übrigen Lehrern sowie den Pädagogischen Assistenten nach dem Grundgehalt der neunten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare beamtete Lehrer und Pädagogische Assistenten eingereiht sind; dazu treten Amtszulagen, Stellenzulagen und der Ortszuschlag nach Stufe 2,

3. zu der Vergütung nach Nummern 1 und 2 wird eine Zuwendung in einer der jährlichen Sonderzuwendung der beamteten Lehrer und Pädagogischen Assistenten entsprechenden Höhe gewährt.“

(2) Zu der Vergütung und der Zuwendung für die übrigen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten tritt ein Versorgungszuschlag in Höhe von 10 v. H. der sich nach Absatz 1 Nr. 2 ergebenden Vergütungen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung bemessen sich Vergütung (Absatz 1 Nr. 2) und Versorgungszuschlag (Absatz 2) nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Beträgt die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, bemißt sich die Vergütung nach den Sätzen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.“

28. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl lädt der erste Bürgermeister der Schulsitzgemeinde ein.“

b) Es werden folgende neue Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes dem Schulverbandsausschuß angehören, haben sie gegenüber dem Schulverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder (Absatz 2 Sätze 2 und 3) gilt im übrigen Art. 20 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

(7) Die am Schulverband beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke können ihre Vertreter im Schulverbandsausschuß anweisen, wie sie im Schulverbandsausschuß abzustimmen haben. Hat ein Vertreter entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses des Schulverbandsausschusses nicht.

(8) Der Schulverbandsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

29. Art. 55 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Schulverband kann für einzelne seiner Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Schulzentrums (gemeinsame Schulanlage für Schulen verschiedener Schularten), Mitglied eines Zweckverbandes sein. Beschlüsse des Zweckverbandes über das Raumprogramm, über den Finanzplan und über die Errichtung des Schulgebäudes bedürfen, soweit sie sich auf den Schulbedarf für die Volksschule beziehen, der Zustimmung des Schulverbands. Die Befugnisse der Regierung nach Art. 14 werden nicht eingeschränkt.“

30. Die Überschrift zu Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„Klassenelternsprecher und Elternbeirat“

31. Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Art. 56
Aufgaben

(1) Der Klassenelternsprecher nimmt die besonderen seine Klasse betreffenden schulischen Belange der Erziehungsberechtigten wahr. In diesem Rahmen ist es seine Aufgabe,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den in der Klasse unterrichtenden Lehrern, das durch die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder bedingt ist, zu vertiefen,

2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen,

3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten mit dem jeweiligen Lehrer, dem Klassenleiter oder dem Schulleiter zu besprechen,

4. zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern zu vermitteln; dabei soll vor allem auf persönliche Aussprachen zwischen den Betroffenen hingewirkt werden.

(2) Der Elternbeirat nimmt die gemeinsamen Belange der Erziehungsberechtigten der Schüler der gesamten Volksschule wahr. In diesem Rahmen hat er die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben. Ferner kann er den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache geben. Er wirkt außerdem beratend mit, soweit es in diesem Gesetz oder in der Schulordnung vorgesehen ist.“

32. Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57
Organisation

(1) An jeder Volksschule wird für jede Klasse ein Klassenelternsprecher gewählt.

(2) In Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen bilden die Klassenelternsprecher in ihrer Gesamtheit den Elternbeirat. In Volksschulen mit mehr als neun Klassen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat; dem Elternbeirat sollen Klassenelternsprecher aus allen Jahrgangsstufen angehören.

(3) Wird eine Volksschule von mindestens 15 Schülern besucht, die in einem Heim, einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung unter-

gebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrer oder Pädagogischer Assistent an der betreffenden Volksschule ist.“

33. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Art. 58

Wahl der Klassenelternsprecher

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahrs den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(2) Die Wahl findet spätestens 14 Tage nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr statt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Klasse besucht. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Volksschule tätigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten.

(4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5) Wird ein Erziehungsberechtigter in mehr als einer Klasse zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter gewählt, gilt er nur in der Klasse als gewählt, in der er die meisten Stimmen erhalten hat. In der Klasse, in der er hiernach nicht als gewählt gilt, ist die nächste Ersatzperson Klassenelternsprecher.“

34. Art. 59 erhält folgende Fassung:

„Art. 59

Wahl des Elternbeirats

(1) In den Fällen des Art. 57 Abs. 2 Satz 2 wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte jährlich die Mitglieder des Elternbeirats. Art. 58 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl findet spätestens 30 Tage nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr statt.

(3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Klassenelternsprecher. Jeder Klassenelternsprecher hat eine Stimme.“

35. Art. 60 erhält folgende Fassung:

„Art. 60

Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses; sie endet mit dem Ablauf des Schuljahrs.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Elternbeirats im darauffolgenden Schuljahr. Der Elternbeirat soll spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr, in den Fällen des Art. 57 Abs. 2 Satz 2 spätestens innerhalb von acht Tagen nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten.

(3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats ist ehrenamtlich. Die Erziehungsberechtigten sind zur Übernahme des Ehrenamts verpflichtet. Sie können die Über-

nahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schulamt. Für die Niederlegung des Ehrenamts gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Ämter als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats enden mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der zulässigen Niederlegung des Amtes, dem Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod.

(5) Scheidet ein Klassenelternsprecher oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmenzahl Klassenelternsprecher bzw. Stellvertreter.

(6) Den Klassenelternsprechern kann nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder eine angemessene Entschädigung gewährt werden.“

36. Art. 61 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Worten „die Hälfte“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

37. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 3 durch folgende neue Sätze 3 mit 5 ersetzt:

„Die Wahl ist schriftlich und geheim. Sie soll spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr stattfinden. Art. 60 Abs. 2 mit 6 findet entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56“ eingefügt: „Abs. 2“.

38. Art. 64 erhält folgende Fassung:

„Art. 64

Erlaß der Wahlordnung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Wahl der Klassenelternsprecher, des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats (Wahlordnung) zu bestimmen.“

39. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Von dem Erfordernis der Übereinstimmung der Gliederung der privaten Volksschule mit den Art. 11 und 12 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für solche bei Beginn des Schuljahres 1978/79 bereits bestehende private Volksschulen Ausnahmen zulassen, die mit einem Schülerheim verbunden sind und sich wesentlich der Erziehung und Betreuung von gesundheitlich geschädigten oder sozial gefährdeten Schülern oder von Schülern, die von ihren Eltern außerhalb des Schulunterrichts nicht versorgt und beaufsichtigt werden können, widmen. Das gleiche gilt, wenn die Schule eine besondere kulturelle Bedeutung für den Freistaat Bayern besitzt und ihre Eigenart die Ausnahme erfordert.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrer und Pädagogische Assistenten zugewiesen; sie werden mit ihrem Einverständnis unter Belassung ihrer Dienstbezüge beurlaubt. Bei der Auswahl der Lehrer und Pädagogischen Assistenten wird auf die Vorschläge des Schulträgers Rücksicht genommen. Soweit ein Schulträger

keine staatlichen Lehrer und Pädagogischen Assistenten verwendet, erhält er für die von ihm verwendeten notwendigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung nach Art. 46, der hinsichtlich der Pädagogischen Assistenten entsprechende Anwendung findet. Der Schulträger erhält unter entsprechender Anwendung des Art. 46 auch eine Vergütung für das von ihm verwendete notwendige Verwaltungspersonal.“

§ 2

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Volksschulgesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 23. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

Vom 23. Juli 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 72 Abs. 5 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erhält folgende Fassung:

„(5) Lehrer, die die Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 2 nicht erfüllen, können an Fachakademien in ihrem bisherigen Einsatzbereich auch künftig Verwendung finden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 80) dieses Gesetzes die Lehrtätigkeit bereits längere Zeit mit Erfolg ausgeübt haben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 23. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 23. Juli 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz) vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255) wird wie folgt geändert:

1. a) Die Überschrift zu Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden“

b) In Art. 1 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 1409)“ die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)“, eingefügt.

c) Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt München zuständig.“

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Zuständigkeit der Regierungen

Die Regierungen berufen die Mitglieder der Förderungsausschüsse, die bei den in ihrem Bereich gelegenen Ausbildungsstätten einzurichten sind. Die bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt München für die Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 zu bildenden Förderungsausschüsse (§ 42 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) werden von der Regierung von Oberbayern berufen. Diesen Förderungsausschüssen gehören jeweils ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Universität München an.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Zuständigkeit der Studentenwerke

(1) Für Auszubildende, die eine im Gebiet des Freistaates Bayern gelegene Hochschule besuchen, werden bei den Studentenwerken Ämter für Ausbildungsförderung eingerichtet.

(2) Die bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung erfüllen staatliche Aufgaben. Sie unterliegen der Aufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Art. 88 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

4. Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung kann die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 aufgeführte Aufgabe ganz oder teilweise auf das Landesamt übertragen werden.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Gleiches gilt für die in Art. 2 bezeichneten Aufgaben, wenn das aus Gründen der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlich ist.“

5. Art. 11 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1972 (GVBl 1973 S. 2), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsförderung wird gewährt

1. für den Besuch der Klassen 5 mit 10 von Realschulen und Gymnasien,

2. für den Besuch der Klassen 7 mit 10 von Wirtschaftsschulen und der Klasse 10 von anderen Berufsfachschulen.

Die Schüler der Klasse 10 von Gymnasien, Realschulen und Berufsfachschulen werden nicht gefördert, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

- b) In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 1409)“ die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)“, eingefügt.
2. In Art. 3 Satz 1 werden folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Ausländern, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,

5. Auszubildenden,

- a) denen als Familienangehörigen Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (BGBl I S. 927) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. April 1974 (BGBl I S. 948) gewährt wird oder
- b) die ein Verbleibrecht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142/24) oder der Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 14/10) haben,

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Sozialgesetzbuches

(1) Für die Ausbildungsförderung gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die auf Grund des § 14a und des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ferner werden Art. I §§ 46, 47, 51, 52, 53 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 2 und 3 und §§ 55 und 60 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl I S. 3015) entsprechend angewendet.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

(1) Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung: §§ 1, 2 Abs. 1 mit 3, §§ 3, 5 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2, §§ 6, 8, 9 Abs. 3, § 12 Abs. 4, §§ 13, 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 15a Abs. 3 Satz 3, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 und 3, §§ 18a, 35, 39, 40 und 40a, 42 mit 44, § 45 Abs. 2 bis 4, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 mit 4, §§ 49, 56, 59 mit 64 und 66 mit 68.

(2) § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt nicht für die Auszubildenden der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen. Für die Auszubildenden der Klassen 7 mit 9 von Wirt-

schaftsschulen gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

(3) An die Auszubildenden der Klassen 5 mit 10 von Gymnasien und Realschulen und der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfüllen, wird Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gewährt.“

5. In Art. 7 Nr. 3 werden nach dem Wort „Lebenshaltungskosten“ der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und von den Vorschriften der auf Grund des § 14a und des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

§ 3

Auszubildende, die nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz gefördert werden, erhalten in entsprechender Anwendung von Art. 18 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091) einen Härteausgleich.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.
(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz neu bekanntzumachen.

München, den 23. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Vom 23. Juli 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), geändert durch das Bayerische Finanzplanungsgesetz 1975 vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 aufgehoben.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchst. c zweiter Halbsatz wird gestrichen. Der Strichpunkt nach „Familien“ wird durch ein Komma ersetzt. Danach werden folgende neue Buchstaben d und e angefügt:

„d) für Schüler, die eine Waisenrente oder Waisengeld aus der Sozialversicherung, eine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Waisengeld beziehungsweise anstelle des Waisengeldes einen Unterhaltsbeitrag nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen erhalten,

- e) für Schüler, bei denen ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezieht.“
- b) Es werden folgende neue Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Als kinderreich im Sinne des Absatzes 4 Buchst. c gilt eine Familie mit drei oder mehr Kindern, für die einem Berechtigten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.
- (7) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Schüler als behinderte Schüler im Sinne des Absatzes 4 Buchst. b gelten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 23. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz
über die Vollstreckung von Beitrags- und
Gebührenforderungen
der Steuerberaterkammern

Vom 23. Juli 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Steuerberaterkammern sind befugt, für die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen Vollstreckungsanordnungen zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder des Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vollstreckung von Beitragsforderungen der Kammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten vom 14. Juni 1963 (GVBl S. 145) außer Kraft.

München, den 23. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz
über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vor-
schriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Vom 23. Juli 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Soweit nicht bundesrechtlich Besonderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften (Art. 74 Nr. 12 des Grundgesetzes) zuständigen Behörden zu bestimmen. Arbeitsschutzvorschriften sind insbesondere:

1. Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGI I S. 66),
2. Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGI I S. 521),
3. Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGI I S. 447),
4. Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGI I S. 581),
5. Sicherheitsfilmgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBl I S. 604),
6. Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl I S. 315),
7. Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl I S. 717),
8. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885),
9. Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965).

(2) Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Am 1. Oktober 1976 treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 25. November 1969 (GVBl S. 370),
2. das Gesetz zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 23. März 1962 (GVBl S. 30),
3. das Gesetz zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes vom 25. Mai 1966 (GVBl S. 187),
4. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 15. April 1969 (GVBl S. 101),
5. das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 13. März 1972 (GVBl S. 73),
6. das Gesetz zum Vollzug des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 372).

München, den 23. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz
zur Bereinigung von Vorschriften auf dem
Gebiet des Umweltschutzes

Vom 23. Juli 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. Nach Art. 11 wird folgender neuer 3. Teilabschnitt eingefügt:

„3. Biologische Versuchsanstalt

Art. 11a

Die Biologische Versuchsanstalt wird dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet.“

3. In der Überschrift des bisherigen 3. Teilabschnitts wird „3.“ durch „4.“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93) wird aufgehoben.

§ 3

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) für Anlagen, die Teile einer Dampfkesselanlage sind, das Gewerbeaufsichtsamt,“.
2. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) für Anlagen, die Teile einer Dampfkesselanlage sind, das Gewerbeaufsichtsamt,“.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) für Anlagen, die Teile einer Dampfkesselanlage sind, das Gewerbeaufsichtsamt,“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Überwachungsbehörde ist zuständig für Entscheidungen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Verordnungen vorgesehen sind.“

§ 4

Das Bayerische Naturschutzgesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437 ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

In Art. 44 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„der Vollzug der nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen obliegt den Gemeinden.“

§ 5

§ 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 23. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

Vom 20. Juli 1976

Auf Grund des § 21 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (BGBl I S. 547), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 FrFIG zur Beauftragung des amtlichen Tierarztes ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 (mit Anlage Abschnitte 4 bis 7 und 10, Nrn. 1 bis 4, 6 und 7) FrFIG die nach Art. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes für die Beschau zuständige Gebietskörperschaft; in den übrigen Fällen ist das Veterinäramt zuständige Behörde.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 4 Satz 1 und des § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 FrFIG ist die Regierung, in deren Bereich der Schlachtbetrieb, der Zerlegungsbetrieb oder das Kühlhaus liegt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 14. September 1965 (GVBl S. 288) außer Kraft.

München, den 20. Juli 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums des Innern (WaffVIM)

Vom 29. Juni 1976

Auf Grund des § 50 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG) vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 7 Satz 1 AVWaffG werden übertragen auf

1. die kreisfreien Gemeinden
für sich selbst und ihre Bediensteten,
2. die Landratsämter
für sich selbst, ihre Bediensteten und sonstigen Kreisbediensteten,
für Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen und deren Bedienstete,
ferner, soweit keine Zuständigkeit nach den Nummern 1 und 2 gegeben ist,
3. die Regierungen
für sich selbst und ihre Bediensteten,
für die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen und deren Bedienstete,
für Bezirksbedienstete,
4. die sonstigen dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden und Dienststellen für sich selbst und ihre Bediensteten,
für die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen und deren Bedienstete,
5. die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte für die Bediensteten dieser Gerichte.

§ 2

Die in § 2 AVWaffG bezeichneten Stellen, soweit sie zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern gehören, dürfen für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Juni 1973 (GVBl S. 387) außer Kraft.

München, den 29. Juni 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung

über die Bestimmung des Landratsamtes Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen

Vom 29. Juni 1976

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Regensburg wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen in der Gemarkung Aufhausen (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) und in der Gemarkung Allkofen (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.
München, den 29. Juni 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Sechste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes

Vom 30. Juni 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 24. Juli 1970 (GVBl S. 383), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 2. April 1975 (GVBl S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird „41 DM“ durch „46 DM“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird „33 DM“ durch „37 DM“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird „26 DM“ durch „28 DM“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird „23 DM“ durch „24 DM“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird „36 DM“ durch „41 DM“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird „29 DM“ durch „32 DM“ ersetzt.
7. In Nummer 7 wird „21 DM“ durch „23 DM“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird „18 DM“ durch „20 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.
München, den 30. Juni 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Fischereischeinverordnung

Vom 6. Juli 1976

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Fischereischeingesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Fischereischeinverordnung vom 4. Dezember 1970 (GVBl S. 665, ber. 1971 S. 63), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl 1972 S. 2) erhält folgende Fassung:

„(3) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit sie Personen erteilt worden sind, die in einem dieser anderen Länder ihre Hauptwohnung haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.
München, den 6. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 8. Juli 1976

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1975 (GVBl S. 67), wird wie folgt geändert:

Die Tarif-Nr. I 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Unterrichts- und Kultusverwaltung:	
	1. Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse, Reifezeugnisse oder ähnlicher Vorbildungsnachweise	15 — 50
	2. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen	30 — 100
	3. Anerkennung nach § 92 BVFG oder Ausstellung einer Bescheinigung nach § 93 BVFG oder ähnliche Anerkennungen oder Bescheinigungen für Spätaussiedler	kostenfrei
	4. Anerkennung nach § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet	10 — 50
	5. Erteilung einer Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	30 — 100
	6. Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	25
	7. Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	2 — 2000
	8. Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen	20 — 500
	9. Staatliche Anerkennung als Musiklehrer	20 — 50
	10. Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz	20 — 5000
	11. Erteilung eines Anerkennungsbescheides nach Art. 14 Stiftungsgesetz	500 — 5000
	12. Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinden (Art. 4 Abs. 3 KirchStG)	50 — 200
	13. Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	500 — 3000
	14. Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Orden und religiöse Gemeinschaften	100 — 1000
	15. Erteilung einer Genehmigung nach Art. 10 AGBGB	50 — 1000
	16. Zulassung von Spielfilmen für Schulfilmveranstaltungen für Filme bis zu 60 Minuten Vorführdauer	120
	für Filme bis zu 100 Minuten Vorführdauer	150
	für Filme bis zu 150 Minuten Vorführdauer	180
	Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	
	17. Zulassung von Filmen und Lichtbildreihen für Film- oder Lichtbildvorträge in Schulen	100
	Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	
	18. Anordnung der Ersatzpflicht nach § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)	10 — 50
	19. Aufforderung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ABOB	15
	20. Festsetzung eines angemessenen Wertersatzes nach § 10 Abs. 3 Satz 2 ABOB	10 — 100
	21. Erteilung einer Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 11 Abs. 3 oder § 11 Abs. 6 ABOB	10 — 500

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	22. Rückforderung nach § 25 Abs. 4 oder § 31 Abs. 4 Satz 1 ABOB	kostenfrei
	23. Aufforderung nach § 26 Abs. 2 ABOB	10 — 20
	24. Aufforderung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 ABOB	15 — 30
	25. Anordnung der Rückgabe nach § 26 Abs. 5 Satz 2 ABOB	30 — 50
	26. Verfügung nach § 33 Abs. 2 ABOB	10 — 50

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 8. Juli 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren
Justizdienst**

Vom 9. Juli 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1973 (GVBl S. 352), wird wie folgt geändert: Dem § 21 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei mehr als 150 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 9. Juli 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung
über die Ausübung der Fischerei im Bodensee**

Vom 9. Juli 1976

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), und des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Erster Teil

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

(2) Die Vorschriften der Landesfischereiverordnung vom 16. September 1968 (GVBl S. 323) finden daneben Anwendung, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen. Soweit in der Landesfischereiverordnung auf dieser Verordnung widersprechende Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

Zweiter Teil

Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß

§ 2

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Blaufelchen	35 cm	15. Oktober bis 10. Januar
Sandfelchen	30 cm	15. Oktober bis 10. Januar
Gangfisch	25 cm	15. Oktober bis 10. Januar
Kilch	20 cm	—
Seeforelle	40 cm	15. Juli bis 15. September
Hecht	40 cm	1. April bis 20. Mai
Zander	40 cm	1. April bis 31. Mai
Aal	40 cm	—
Äsche	25 cm	1. März bis 30. April
Seesaibling (Röteli)	25 cm	1. November bis 31. Dezember
Karpfen	25 cm	—
Schleie	20 cm	—

Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12.00 Uhr der angegebenen Tage. Als Schonmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

(2) Lebensfähige untermaßige Fische sind unverzüglich aus den Fanggeräten zu lösen und in den See zurückzusetzen. Weißfische, für die ein Schonmaß nicht festgesetzt ist, sollen angelandet werden.

§ 3

(1) Während der Schonzeiten darf der Fischfang auf die in § 2 Abs. 1 genannten Fischarten nur

- zum Zwecke der Laichgewinnung (Laichfischfang) mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) oder
- zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der Fischereipflege durch die Dienstangehörigen der Staatlichen Fischbrutanstalt Nonnenhorn unter Mitwirkung des Staatlichen Fischereiaufsehers ausgeübt werden.

Die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn ist für Forschungszwecke auch von den Vorschriften über die Maschenweite befreit.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 ist widerruflich und unter der Auflage zu erteilen, daß der gewonnene Laich an eine vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmte Fischbrutanstalt abgeliefert wird.

Dritter Teil

Kluggarnfischerei

§ 4

Die Ausübung des Fischfangs mit dem Kluggarn ist verboten.

Vierter Teil

Schwebnetzfisherei
(Fischerei auf dem Hohen See)

1. Allgemeines

§ 5

(1) Zur Fischerei auf dem Hohen See dürfen nur Schwebnetze verwendet werden,

- die eine Maschenweite von mindestens 44 mm und eine Fadenstärke von mindestens 0,12 mm aufweisen,
- die höchstens 120 m lang und — als niedere Netze — nicht mehr als 2 m, — als hohe Netze — nicht mehr als 7 m hoch sind,
- die an beiden Enden der Oberähre mit dem vorgeschriebenen Kontrollabzeichen (Plombe) versehen sind und
- deren Bojen mit dem Vor- und Familiennamen und deren Bauchen (Schwimmer) mit den entsprechenden Anfangsbuchstaben des Patentinhabers gekennzeichnet sind.

Schwimmfähige Oberähren und der Flaschensatz sind nicht zugelassen.

(2) Die Maschenweite (Absatz 1 Nr. 1) wird im nassen Zustand des Netzes längs der Diagonale über 10 Knoten gemessen, wobei jeweils 20 Fäden mit einem Gewicht von 1 kg belastet werden. Im nassen Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung mindestens 12 Stunden lang gewässert wurde.

(3) Die Kontrollzeichen (Absatz 1 Nr. 3) werden vom Staatlichen Fischereiaufseher angebracht. Sie werden entfernt, wenn eine Nachkontrolle ergibt, daß die Netze den Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 nicht oder nicht mehr entsprechen.

(4) Netze, die für den Fischfang verwendet werden, dürfen nach ihrer Plombierung keiner Behandlung unterzogen werden, die eine Verringerung der Maschenweite bewirken kann.

(5) Zum Fischfang nicht zugelassene Netze dürfen im Boot nicht mitgeführt werden.

§ 6

(1) Jeder Inhaber eines Patents zum Fischen auf dem Hohen See (Patentinhaber) darf gleichzeitig nicht mehr als 6 hohe Netze beim Fischfang verwenden; einem hohen Netz (bis höchstens 7 m Höhe) stehen drei niedere Netze (je bis höchstens 2 m Höhe) gleich.

(2) Im Boot dürfen nur so viele Netze mitgeführt werden, wie von einem Patentinhaber nach Absatz 1 zum Fischfang verwendet werden dürfen.

§ 7

Samstags und sonntags sowie vom 1. April bis 15. Oktober auch am Montag als weiterem Seefeiertag dürfen keine Schwebnetze gehoben werden. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Bei der Ausübung der Schwebnetzfisherei dürfen dem Schwebnetz täglich nur einmal Fische entnommen werden.

§ 9

In begründeten Einzelfällen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 zulassen.

§ 10

Bei Massenfängen von Blaufelchen, die die Nachhaltigkeit des Fangertrages gefährden können, kann

das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch Anordnung für den Einzelfall die Zahl der hohen Netze, die nach § 6 zum Fischfang gleichzeitig verwendet werden dürfen, weiter beschränken sowie abweichend von § 7 weitere Seefeiertage einführen.

2. Besondere Bestimmungen für die Fischerei mit freitreibenden Schwebnetzen

§ 11

(1) Freitreibende Schwebnetze dürfen nur vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober und zum Laichfischfang auf Blaufelchen verwendet werden.

(2) Vom 1. Juni bis 30. September dürfen die Schwebnetze erst ab 16.00 Uhr gesetzt werden; in dieser Zeit und bei der Ausübung des Laichfischfanges dürfen sie nur jeweils über eine Nacht, in der übrigen Zeit über längstens zwei Nächte gesetzt bleiben.

(3) Vom 1. Juli bis 15. September muß die Schnurlänge der Schwebnetze mindestens 5 m betragen.

§ 12

(1) Für den Laichfischfang auf Blaufelchen gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Der Fang darf erst ausgeübt werden, wenn er vom Landratsamt Lindau (Bodensee) freigegeben ist; Beginn und Ende des Laichfischfanges werden durch den Staatlichen Fischereiaufseher bekanntgegeben; mit der Freigabe werden die Netzzahl und, wenn sich die Laichzeiten der Blaufelchen und Gangfische überschneiden, auch Art und Umfang des Laichfischfanges festgelegt;
2. jedes Boot, von dem aus der Fang von einem oder zwei Patentinhabern ausgeübt wird, muß jeweils mit einem weiteren, mindestens 14 Jahre alten Helfer besetzt sein; ist die Netzzahl gegenüber der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl beschränkt und wird der Fang durch mehrere Patentinhaber von einem Boot aus ausgeübt, müssen sich so viele Patentinhaber im Boot befinden, wie Netzsätze zusammengesetzt werden;
3. die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen; hiervon läßt das Landratsamt Lindau (Bodensee) Ausnahmen zu, wenn die ordnungsmäßige Ausübung des Laichfischfanges dies erfordert;
4. an jedem Netz müssen mindestens 4 Bauchen in gleichen Abständen angebracht werden;
5. Inhaber von Erlaubnissen für den Laichfischfang auf Blaufelchen dürfen während der für diesen Fischfang festgesetzten Zeit keine Bodensätze verwenden; dies gilt nicht für den Laichfischfang auf Gangfische, jedoch darf der Laichfischfang auf Blaufelchen und auf Gangfische nicht am selben Tag ausgeübt werden.

(2) Zum Laichfischfang auf Blaufelchen darf nur die nach Absatz 1 Nr. 1 festgelegte Zahl von Netzen im Boot mitgeführt werden.

3. Besondere Bestimmungen für die Fischerei mit verankerten Schwebnetzen

§ 13

(1) Verankerte Schwebnetze dürfen nur in der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März verwendet werden. Während dieser Zeit gilt der Samstag nicht als Seefeiertag.

(2) Mehr als zwei Sätze dürfen gleichzeitig nicht gesetzt werden. Zwischen parallel gesetzten Netzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

Fünfter Teil

Haldenfischerei (bis 25 m Wassertiefe)

§ 14

(1) Normale Haldennetze dürfen zum Fischfang nur verwendet werden, wenn sie eine Maschenweite von mindestens 32 mm aufweisen; sie dürfen höchstens 100 m lang und 2 m hoch sein. Dies gilt auch für Bodennetze, die außerhalb der Halde verwendet werden. Jeder Patentinhaber (§ 6 Abs. 1) oder Inhaber eines Haldenpatents darf gleichzeitig mit nicht mehr als 20 Bodennetzen fischen; er darf auch nur höchstens diese Anzahl von Netzen im Boot mitführen.

(2) Zur Durchführung gezielter Brachsenfänge können vom Landratsamt Lindau (Bodensee) Bodennetze mit einer Höhe bis zu 4 m, einer Maschenweite von mindestens 100 mm und einer Fadenstärke von mindestens 0,24 mm zugelassen werden.

§ 15

Der Forellensatz ist zugelassen; seine Netze müssen eine Maschenweite von mindestens 50 mm aufweisen.

§ 16

Der Stangensatz (hoher Sandfelchenhag) darf nur mit besonderer Erlaubnis des Landratsamtes Lindau (Bodensee) für den Laichfischfang verwendet werden.

§ 17

(1) Mit Spannsätzen (Ankersätzen) darf nur gefischt werden, wenn die Netze eine Maschenweite von mindestens 38 mm haben; ihre Gesamtlänge darf 500 m, ihre Höhe 2 m nicht übersteigen. Sie dürfen nur in Wassertiefen bis höchstens 25 m verwendet werden.

(2) Die Inhaber eines Patents zum Fischen auf dem Hohen See dürfen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August und während der Felchenschonzeit keine Spannsätze sowie in der übrigen Zeit freitreibende Schwebnetze und Spannsätze nicht gleichzeitig setzen; ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2, zu dem jedoch nur Bodennetze mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden dürfen. Wer den Laichfischfang auf Gangfische nicht ausübt, darf das Hauptfanggebiet während der für diesen Fischfang festgesetzten Zeit nicht befischen. Hauptfanggebiet ist die bayerische Halde, die das dem bayerischen Ufer vorgelagerte Seestück bis zu einer Wassertiefe von 25 m umfaßt.

(3) Für die Fischerei mit Spannsätzen an Seefeiertagen gilt § 7 entsprechend.

§ 18

(1) Die Vorschriften über die Messung der Maschenweite und über die Kennzeichnung der in der Hochseefischerei verwendeten Schwebnetze (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 und 3) gelten für die Haldenfischerei entsprechend.

(2) § 5 Abs. 5 gilt auch für die Haldenfischerei.

(3) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September müssen sämtliche Bodensätze in Wassertiefen von weniger als 25 m samstags bis spätestens 11.00 Uhr gehoben sein und dürfen sonntags erst ab 16.00 Uhr gesetzt werden.

§ 19

An der Halde dürfen der Flaschensatz und hohe Netze nicht verwendet werden; die §§ 15 und 16 bleiben unberührt.

§ 20

(1) Für den Aalfang durch Patentinhaber (§ 6 Abs. 1) oder Inhaber eines Haldenpatents dürfen außer Aalschnüren nur folgende Geräte verwendet werden, und zwar je Patent höchstens

1. 2 Trappnetze von je höchstens 2 m Höhe,
2. a) 20 Plastikreusen (ohne Leitgarn) oder 20 Garnsäcke (mit Leitgarn) von je höchstens 50 cm Durchmesser,
- b) 6 Garnreusen (mit Leitgarn).

Die Trappnetze müssen mindestens jeden zweiten Tag auf etwaige Fänge kontrolliert werden.

Die in Satz 1 genannten Geräte müssen plombiert sein. Die unter Nummer 2 genannten Geräte, Plastikreusen ausgenommen, müssen eine lichte Weite von mindestens 14 mm aufweisen. Drahtreusen sind nicht zulässig. Die Plomben werden vom Staatlichen Fischereiaufseher angebracht.

(2) In der Zeit vom 1. April bis 30. November ist der Aalfang auch zur Nachtzeit bis 24.00 Uhr vom bayerischen Ufer des Bodensees aus zugelassen.

(3) Das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als drei Handangelgeräten ist verboten.

Sechster Teil

Örtliche Verbote

§ 21

(1) Zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zum Schutz des Fischbestandes, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts, oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch Anordnung für den Einzelfall die Ausübung des Fischfanges in bestimmten Gebieten zeitweise untersagen oder beschränken.

(2) In dem Teil des Bodensees, welcher zwischen dem Eisenbahndamm und der Landtorbrücke in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) gelegen ist, ist das Fischen mit Netzen aller Art und mit Reusen, der Köderfischfang mit Senknetzen ausgenommen, untersagt.

Siebenter Teil

Fischereiaufsicht

§ 22

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird insbesondere durch den Staatlichen Fischereiaufseher überwacht. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Fischer und Fischhändler. Die Befugnisse des Staatlichen Fischereiaufsehers richten sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Achter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 23

(1) Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 während der Schonzeit den Fischfang auf eine geschonte Fischart ausübt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 einen lebensfähigen untermaßigen Fisch nicht unverzüglich aus dem Fanggerät löst und in den See zurücksetzt,
3. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 den gewonnenen Laich nicht an die Fischbrutanstalt abliefern,

4. entgegen § 4 den Fischfang mit dem Klusgarn ausübt,

5. zur Fischerei auf dem Hohen See ein Schwebnetz verwendet, das den Anforderungen des § 5 Abs. 1 nicht entspricht, entgegen § 5 Abs. 4 ein plombiertes Netz einer Behandlung unterzieht, die eine Verringerung der Maschenweite bewirken kann oder entgegen § 5 Abs. 5 nichtzugelassene Netze zum Fischfang im Boot mitführt,

6. entgegen § 6 als Inhaber eines Patents zum Fischen auf dem Hohen See gleichzeitig mehr als 6 hohe oder 18 niedere Netze zum Fischfang verwendet oder im Boot mitführt,

7. entgegen § 7 Satz 1 ein Schwebnetz an einem Seefeiertag hebt,

8. entgegen § 8 mehr als einmal täglich Fische dem Schwebnetz entnimmt,

9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 über die Zahl der hohen Netze oder die Seefeiertage zuwiderhandelt,

10. entgegen § 11 den Fischfang mit einem freitreibenden Schwebnetz ausübt, ein Schwebnetz in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September vor 16.00 Uhr setzt oder länger als eine Nacht gesetzt hält, es in der übrigen Zeit länger als zwei Nächte gesetzt hält oder in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September ein Schwebnetz verwendet, dessen Schnur kürzer als fünf Meter ist,

11. einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 über den Laichfischfang auf Blaufelchen zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Abs. 2 mehr Netze als zum Laichfischfang auf Blaufelchen freigegeben im Boot mitführt,

12. entgegen § 13 ein verankertes Schwebnetz in der Zeit vom 1. April bis 10. Januar 12.00 Uhr verwendet oder gleichzeitig mehr als zwei Sätze verankerter Schwebnetze setzt oder zwischen parallel gesetzten Netzen einen geringeren Abstand als 200 Meter einhält,

13. ein Haldennetz oder ein Bodennetz außerhalb der Halde verwendet, das den Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht entspricht oder entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 mehr als 20 Bodennetze zum Fischfang verwendet oder im Boot mitführt,

14. entgegen § 15 beim Forellensatz ein Netz verwendet, dessen Maschenweite geringer als 50 mm ist,

15. entgegen § 16 den Stangensatz ohne behördliche Erlaubnis verwendet,

16. den Fischfang mit einem Spannsatz (Ankersatz) ausübt, der den Anforderungen des § 17 Abs. 1 nicht entspricht oder einen Spannsatz (Ankersatz) in einer Wassertiefe von mehr als 25 m verwendet,

17. als Inhaber eines Patents zum Fischen auf dem Hohen See entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August und vom 15. Oktober bis 10. Januar einen Spannsatz oder in der übrigen Zeit ein freitreibendes Schwebnetz mit einem Spannsatz gleichzeitig setzt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 zum Laichfischfang auf Gangfische kein Bodennetz oder ein Bodennetz mit einer Maschenweite von weniger als 38 mm verwendet oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 das Hauptfanggebiet für den Laichfischfang auf Gangfische während der hierfür festgesetzten Zeit befishet,

18. entgegen § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 an einem Samstag oder einem Sonntag oder in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober an einem Montag als weiterem Seefeiertag den Fischfang mit einem Spannsatz ausübt,

19. zur Haldenfischerei ein Netz verwendet, das den Anforderungen des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 und 3 nicht entspricht, entgegen § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 nichtzugelassene Netze zum Fischfang im Boot mitführt oder entgegen § 18 Abs. 3 einen Bodensatz vorzeitig setzt oder nicht rechtzeitig hebt,
20. entgegen § 19 Halbsatz 1 den Flaschensatz oder ein hohes Netz verwendet,
21. zum Aalfang andere oder mehr Geräte, als nach § 20 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 zugelassen, verwendet oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 Trappnetze nicht mindestens jeden zweiten Tag auf etwaige Fänge kontrolliert,
22. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 1 in dem durch die Anordnung bestimmten und nach außen deutlich abgrenzbaren Gebiet zu verbotener Zeit den Fischfang ausübt oder entgegen § 21 Abs. 2 in dem dort bezeichneten Gebiet zum Fischfang nichtzugelassene Netze oder Reusen verwendet.

(2) Geräte, die bei einer verbotenen Fangart benutzt worden sind, und Fische, die entgegen den Vorschriften über die Fangbeschränkungen gefangen worden sind, können eingezogen werden.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Die Oberpolizeilichen Vorschriften, Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betreffend, vom 15. März 1894 (BayBS IV S. 485) werden aufgehoben.

München, den 9. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger

Vom 14. Juli 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1973 (GVBl 1974 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Prüfer werden Richter und Beamte des höheren und des gehobenen Justizdienstes sowie hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauf-

tragte des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule nach Absatz 6 bestellt.“

b) In Absatz 6 wird Satz 4 gestrichen.

2. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei mehr als 150 Teilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 14. Juli 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. H i l l e r m e i e r, Staatsminister

Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums der Justiz (WaffVJuM)

Vom 14. Juli 1976

Auf Grund des § 50 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG) vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 AVWaffG werden je für ihren Geschäftsbereich übertragen auf

1. den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts
2. die Präsidenten der Oberlandesgerichte
3. die Generalstaatsanwälte bei den vorbezeichneten Gerichten.

§ 2

Die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sind befugt, für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition zu erwerben. Ihnen obliegt auch Ausstellung, Rücknahme und Widerruf der Bescheinigungen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG, § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 AVWaffG. Die Ausübung dieser Befugnisse wird durch Verwaltungsanordnungen näher geregelt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) vom 18. Dezember 1972 (GVBl S. 509) außer Kraft.

München, den 14. Juli 1976

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. H i l l e r m e i e r, Staatsminister

Berichtigung

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1976 (GVBl S. 164) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 7 Abs. 2 Buchst. b Satz 6 muß es statt „6,50“ richtig „7,20“ heißen.

München, den 5. Juli 1976

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. A. Stadler, Ministerialdirektor

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).